

Abhandlung bei Datenschutzverletzungen

Version vom 10. 3. 2018

Für den Fall, dass Datenschutzverletzungen festgestellt werden ist eine fristgerechte Benachrichtigung sicherzustellen, sowie die sofortige Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die DSGVO definiert eine „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ (data breach) als eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Betrifft die Datenschutzverletzung die Verwaltung der Mitgliederdaten, die gemeinsam mit dem Landesverband durchgeführt wird, dann ist unverzüglich mit dem zuständigen Geschäftsbüro des Landesverbandes Kontakt aufzunehmen und die notwendigen und gesetzlich geforderten Maßnahmen gemeinsam durchzuführen. Bei anderen personenbezogenen Daten hat der Verantwortliche selbst für die Maßnahmen Sorge zu tragen. Der Landesverband kann beratend hinzugezogen werden.

Folgende Melde- und Benachrichtigungspflichten sind notwendig:

1. Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde,
wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt (siehe Formular auf den Folgeseiten).
Diese Meldung muss unverzüglich, möglichst binnen 72 Stunden nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, erfolgen. Bei Verzögerung ist dies zu begründen.

2. Benachrichtigung der betroffenen Person(en),
wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (siehe Formular auf den Folgeseiten).

Der Verantwortliche muss alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Fakten (Auswirkungen, ergriffene Abhilfemaßnahmen) dokumentieren. Diese Dokumentation dient der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung der korrekten Einhaltung der Meldepflicht.

Datenschutzverletzung

Mitteilung an die Datenschutzbehörde nach Art. 33 der EU-DSGVO



Version 10. 3. 2018

Meldung bei Verlust der Kontrolle über
Daten (Data Breach Notification)

Österreichische Datenschutzbehörde
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

a. Name und Anschrift:

b. Email-Adresse:

--

c. Telefonnummer:

--

2. Datenschutzbeauftragter

Es gibt keinen eigenen Datenschutzbeauftragten (ist gesetzlich nicht gefordert).

3. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

a. soweit möglich Kategorien und ungefähre Zahl der **betroffenen Personen**:

b. soweit möglich betroffene Kategorien und ungefähre Zahl der **personen-
bezogenen Datensätze**:

4. Datum und Uhrzeit des Vorfalls

--

5. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

6. Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung

a. gegebenenfalls **Maßnahmen zur Abmilderung** der Auswirkungen der Verletzung:

Begründung, falls die Meldung länger als 72^h nachdem der Vorfall dem Verantwortlichen bekannt wurde, erfolgte

Datenschutzverletzung

Mitteilung an die betroffene Person



Meldung bei Verlust der Kontrolle über
Daten (Data Breach Notification)

Version 10. 3. 2018

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

a. Name und Anschrift:

b. Email-Adresse:

--

c. Telefonnummer:

--

2. Datenschutzbeauftragter

Es gibt keinen eigenen Datenschutzbeauftragten (ist gesetzlich nicht gefordert).

3. Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

4. Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

5. Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung

b. gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Verletzung:
